

Datum 19. Februar 2010  
Ort Schaffhausen

**Generalsekretariat**  
**Georg Fischer AG**  
Amsler-Laffon-Strasse 9  
8201 Schaffhausen  
Schweiz  
Tel. +41 (0) 52 631 11 11  
www.georgfischer.com

## **Organisation- und Geschäftsreglement 2010**

*Dieses Reglement wird in deutscher und englischer Sprache publiziert. Im Zweifelsfall ist die deutschsprachige Fassung massgebend.*

Der Verwaltungsrat erlässt dieses Organisations- und Geschäftsreglement gestützt auf § 20 der Statuten der Georg Fischer AG. Es regelt die interne Organisation sowie die Aufgaben, Rechte und Pflichten der folgenden Organe und Personen<sup>1</sup>, die mit der Leitung des Georg Fischer Konzerns betraut sind:

- Verwaltungsrat
- Verwaltungsratsausschüsse
- Präsident des Verwaltungsrates
- CEO (Präsident der Konzernleitung) und
- Konzernleitung

### **1. Organisation des Konzerns**

#### **1.1. Definitionen**

##### *Konzern*

Der Georg Fischer Konzern umfasst die rechtlich selbständigen Konzerngesellschaften und Beteiligungsgesellschaften, an denen die Georg Fischer AG als Konzern-Holdinggesellschaft direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist.

##### *Konzerngesellschaft*

Als Konzerngesellschaften gelten alle Gesellschaften, an denen die Georg Fischer AG direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist und die in der Konzernrechnung anteilig oder voll konsolidiert werden.

##### *Beteiligungsgesellschaften*

Als Beteiligungsgesellschaften gelten alle übrigen Gesellschaften, an denen die Georg Fischer AG aus geschäftspolitischen Gründen direkt oder indirekt kapitalmässig beteiligt ist, die aber in der Konzernrechnung lediglich zum Beteiligungswert konsolidiert werden.

---

<sup>1</sup> Alle Funktionsbezeichnungen in diesem Reglement, ob sprachlich maskulin (z. B. Beispiel Präsident), feminin (z. B. Person) oder sächlich (z. B. Mitglied) sind geschlechtsneutral und beziehen sich gleicherweise auf Männer und Frauen.

## **1.2. Führungsstruktur**

In diesem Reglement werden die ersten drei Führungsebenen geregelt.

### *Führungsebene Verwaltungsrat*

Die Führungsebene Verwaltungsrat besteht aus dem Verwaltungsrat der Georg Fischer AG, seinen Ausschüssen und seinem Präsidenten.

### *Führungsebene Konzernleitung*

Die Führungsebene Konzernleitung besteht aus dem Präsidenten der Konzernleitung, den Unternehmensgruppenleitern und den Konzernstabsleitern. Die Verantwortung für die Führung des Konzerns, soweit sie nicht an die Unternehmensgruppen und Konzernstäbe delegiert ist, liegt beim Präsidenten der Konzernleitung, der durch die übrigen Mitglieder der Konzernleitung unterstützt wird.

### *Führungsebene Unternehmensgruppen*

Die Führungsebene Unternehmensgruppen besteht aus den Unternehmensgruppen, welche mit ihren Geschäftszweigen, Dienstzweigen und den ihnen zugeordneten Konzerngesellschaften die operative Geschäftstätigkeit des Konzerns ausüben. Die Führungsverantwortung für die Unternehmensgruppen liegt bei den Unternehmensgruppenleitern, welche in der Ausübung der Geschäftsleitung im Rahmen von regelmässig stattfindenden Geschäftsleitungssitzungen der betreffenden Unternehmensgruppe durch die Geschäftszweigleiter und die Dienstzweigleiter unterstützt werden.

### *Konzerngesellschaften*

Die Geschäftstätigkeit erfolgt vor allem über die zumeist lokal operierenden Konzerngesellschaften. Alle Konzerngesellschaften müssen einen angemessenen Beitrag zu einem optimalen Resultat leisten. Sie unterstehen der Leitung ihres jeweiligen Gesellschaftsorgans (zum Beispiel ihrem Verwaltungsrat bei Aktiengesellschaften), das die Geschäftsführung in Übereinstimmung mit den lokalen Gesetzen und Vorschriften an ausführende Organe delegieren kann.

### *Konzernstäbe*

Die Dienstleistungen auf Stufe Konzern sind in Konzernstäbe und Dienstzweige gegliedert. Sie unterstützen die Konzernleitung und den Verwaltungsrat in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

### *Zuordnung*

Jede Konzern- und Beteiligungsgesellschaft ist entweder einer Unternehmensgruppe oder einem Konzernstab zugeordnet.

## **2. Verwaltungsrat**

### **2.1. Zusammensetzung**

#### *Mitgliederzahl*

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis zehn Mitgliedern. Sie verfügen über Erfahrung als Unternehmer, relevantes Fachwissen und/oder besondere Beziehungen. Die Mehrheit der Mitglieder sind Schweizer Bürger.

Wird ein Mitglied aufgrund bestimmter Voraussetzungen gewählt, tritt es in der Regel zurück, wenn diese entfallen.

## **2.2. Amtsdauer**

### *Amtsdauer*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden in der Regel für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Der Verwaltungsrat steht jedes Jahr zu rund einem Viertel zur Wieder- oder Neuwahl. Die Amtsdauer der neu hinzugewählten Mitglieder wird unter Beachtung des Erneuerungsturnus mit der Wahl festgelegt. Mitglieder, deren Amtsdauer abläuft, sind sofort wieder wählbar. Auf die dem erreichten 70. Altersjahr folgende Generalversammlung hat jedes Mitglied des Verwaltungsrates, ohne Rücksicht auf die Amtsdauer, sein Mandat zur Verfügung zu stellen.

## **2.3. Konstituierung**

### *Konstituierung*

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst, indem er jährlich aus seiner Mitte seinen Präsidenten, seinen Vizepräsidenten und die Mitglieder seiner Ausschüsse wählt.

Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Sekretär, der in der Regel nicht Mitglied des Verwaltungsrates ist.

## **2.4. Verwaltungsrats-Sitzungen**

### *Anzahl Sitzungen*

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, bzw. Vizepräsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied des Verwaltungsrates die Einberufung einer Sitzung verlangt.

### *Einladungen*

Die Einladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrates sollen in der Regel mindestens eine Woche zum voraus schriftlich erfolgen. Die Einladung hat eine Traktandenliste zu enthalten, die vom Präsidenten des Verwaltungsrates festgesetzt wird. Es sollen darauf sämtliche Gegenstände aufgeführt werden, welche ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Vorsitzende der Konzernleitung zur Behandlung zu bringen wünscht.

### *Video- oder Telefonkonferenz*

Sitzungen können ausnahmsweise auch in der Form einer Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden.

### *Teilnahme von Mitgliedern der Konzernleitung*

Die Mitglieder der Konzernleitung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Verwaltungsrates, allerdings ohne Stimmrecht, teil. Mit Zustimmung des Präsidenten können weitere Mitarbeiter beigezogen werden.

### *Vorsitz*

Den Vorsitz in den Verwaltungsrats-Sitzungen führt der Präsident, bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, ein anderes, vom Verwaltungsrat zu bestimmendes Mitglied.

### *Beschlussfähigkeit*

Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Stellvertretung ist nicht zulässig.

Kein Präsenzquorum ist erforderlich, wenn ausschliesslich die erfolgte Durchführung einer Kapitalerhöhung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

### *Beschlussfassung*

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

### *Zirkularbeschlüsse*

Beschlüsse können ausnahmsweise ohne Einberufung einer Sitzung auf dem Wege schriftlicher Zustimmung gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt. Bei solchen Beschlüssen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der schriftlich abgegebenen Stimmen erforderlich.

## **2.5. Protokoll**

### *Protokoll*

Über die Verhandlungen wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Zirkulationsbeschlüsse sind in das nächste Protokoll aufzunehmen. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates, das an einer Sitzung teilnimmt, kann verlangen, dass sein Votum und vor allem seine von einem gefassten Beschluss abweichende Stellungnahme im Protokoll vermerkt werden. Jedes Mitglied des Verwaltungsrates erhält ein Exemplar des Protokolls in der Regel binnen 2 Wochen nach der Sitzung.

## **2.6. Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder**

### *Verwaltungsratsmandate in Drittfirmen*

Vor Annahme eines Verwaltungsratsmandates bei einem anderen Unternehmen gleicher oder verwandter Branche ist der Präsident des Verwaltungsrates zur Vermeidung allfälliger Interessenkonflikte im Voraus zu konsultieren. Im Zweifelsfall entscheidet der Verwaltungsrat, ob eine Interessenkollision vorliegt, welche die Annahme des betreffenden Mandates als inopportun erscheinen lässt.

### *Verwaltungsratsmandate in Konzerngesellschaften*

Mit Ausnahme der Delegierten des Verwaltungsrates nehmen die Mitglieder des Verwaltungsrates in der Regel keinen Einsitz in die Organe von Konzerngesellschaften.

## **2.7. Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht**

### *Aufbewahrung und Rückgabe von Akten*

Die den Mitgliedern des Verwaltungsrates übergebenen Verwaltungsratsakten sind aufzubewahren und wie folgt zurückzugeben:

- Der Sekretär fordert jährlich die über drei Jahre alten Akten ein.

- Aus dem Verwaltungsrat ausscheidende Mitglieder haben die ihnen überlassenen Akten zurückzugeben.
- Im Falle des Todes eines Verwaltungsratsmitgliedes haben die Hinterbliebenen sämtliche Akten zurückzugeben.

#### *Stillschweigen über Geschäftsgeheimnisse*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind verpflichtet, während ihrer Amtsdauer und auch nach ihrem Ausscheiden über alle Geschäfte, Verhältnisse und Tatsachen der Georg Fischer AG und des Konzerns, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Verwaltungsrates zur Kenntnis gelangt sind, Stillschweigen zu bewahren.

## **2.8. Entschädigung**

### *Entschädigung*

Die Grundlagen und Elemente der Entschädigung des Verwaltungsrates werden in einem separaten Reglement durch den Verwaltungsrat festgelegt.

## **2.9. Spesenentschädigung**

### *Spesen*

Barauslagen für Reisen ausserhalb ihres Wohnortes, verursacht durch Sitzungen, Konferenzen oder Aufträge der Gesellschaft, werden den Mitgliedern des Verwaltungsrates vergütet.

## **2.10. Aufgaben und Kompetenzen**

### *Oberste Leitung und Aufsicht über die Geschäftsführung*

Der Verwaltungsrat übt die oberste Leitung und die Aufsicht und Kontrolle über die Geschäftsführung der Georg Fischer AG und des Konzerns aus. Er erlässt Richtlinien über die Geschäftspolitik und lässt sich über den Geschäftsgang regelmässig orientieren. Er kann Ausschüssen sowie dem Delegierten Aufträge erteilen.

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind dem Verwaltungsrat insbesondere überbunden:

### *Einberufung und Vorbereitung der GV*

- a Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und der ausserordentlichen Generalversammlungen sowie Festsetzung der Bedingungen für die Teilnahme an der Generalversammlung der Georg Fischer AG.
- b Vorbereitung aller Geschäfte der Generalversammlung.

### *Vollzug der GV-Beschlüsse*

- c Anordnung des Vollzugs der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.

### *Eintragung von Namenaktien*

- d Überwachung der Übertragungen von Namenaktien sowie gegebenenfalls Verweigerung der Eintragung im Aktienbuch.

### *Überwachung der Geschäftsführung*

- e Überwachung der Geschäftsführung sowie der Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, Statuten und Reglemente. Zu diesem Zweck lässt sich der Verwaltungsrat durch den Präsidenten der Konzernleitung Bericht erstatten.

### *Überwachung der ordnungsgemässen Führung der Geschäftsbücher*

- f Überwachung der Weisung an den Präsidenten der Konzernleitung, dass die Geschäftsbücher ordnungsgemäss geführt und dass die Gewinn- und Verlustrechnung sowie die Bilanz der Georg Fischer AG und des Konzerns nach den gesetzlichen Vorschriften aufgestellt und den Revisionsstellen zur Prüfung unterbreitet werden.

### *Auskunftsrecht*

- g Auskunftsrecht jedes einzelnen Mitgliedes über alle Angelegenheiten der Georg Fischer AG oder einer Konzerngesellschaft. Falls ein Mitglied des Verwaltungsrates ausserhalb der Sitzungen Auskunft oder Einsichtnahme in Geschäftsdokumente wünscht, hat er dieses Begehren an den Präsidenten des Verwaltungsrates zu richten.

### *Kenntnisnahme von Revisionsberichten*

- h Kenntnisnahme der Berichte der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstelle, welche die Georg Fischer AG und die Konzernrechnung betreffen.

### *Erlass von Reglementen*

- i Erlass von Reglementen für die Führung des Konzerns sowie für die Kompetenzen der entsprechenden Leitungskader.

### *Ernennungen, Entlassungen*

- j Ernennung und Entlassung des Präsidenten der Konzernleitung und deren Mitglieder auf Antrag des Präsidenten des Verwaltungsrates; Zustimmung zu wichtigen Änderungen der Anstellungsbedingungen.

### *Unterschriftenregelung*

- k Bezeichnung derjenigen Personen aus seiner Mitte, denen die Vertretung und die rechtsverbindliche Unterschrift zusteht. Die zeichnungsberechtigten Mitglieder des Verwaltungsrates führen Unterschrift zu Zweien.

### *Konzernstrategie, Mittelfrist-Planung*

- l Genehmigung der Konzernstrategie und der Mittelfristplanung.

### *Jahresbudget, Jahresrechnung*

- m Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Konzerns, der Unternehmensgruppen und der Georg Fischer AG.

### *Finanzielle Kompetenzen: Einmalige Ausgaben, Investitionen und Veräusserungen, Eigenkapital*

- n Genehmigung von Einmalkosten für spezifische Projekte im operativen Geschäft, Sachinvestitionen, Veräusserung von Anlagevermögen sowie Erhöhung und Herabsetzung des

Eigenkapitals von Konzerngesellschaften um mehr als CHF 5 Mio. im Einzelfall. Diese Regel findet keine Anwendung bei langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen.

*Anleihen, Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen*

- o Beschlussfassung über die Aufnahme von Anleihen im Konzern; Genehmigung der Bedingungen für die Ausgabe von Aktien, Obligationen und Partizipationsscheinen im Konzern.

*Zustimmung zu Bankkrediten*

- p Zustimmung zu Bankkrediten an die Georg Fischer AG oder an Konzerngesellschaften, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100 Mio. überschreiten oder die auf der Basis von Verträgen eingeräumt werden, die Cross Default oder ähnliche Klauseln enthalten.

*Prozess- und Vergleichsvollmachten*

- q Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von mehr als CHF 5 Mio.

*Errichtung, Fusion, Liquidation und Veräusserung von Konzerngesellschaften*

- r Beschlussfassung über die Errichtung, Fusion und Liquidation von Konzerngesellschaften sowie die ganze oder teilweise Veräusserung von Konzerngesellschaften.

*Übernahme von und Beteiligung an Drittunternehmen*

- s Beschlussfassung über die Übernahme von und die finanzielle Beteiligung an Drittunternehmen.

*Stiftungen*

- t Errichtung von Stiftungen im Konzern.

*Zustimmung zu Geschäftsabschlüssen*

- u Zustimmung zu Geschäftsabschlüssen bei einem Geschäftsvolumen von mehr als CHF 100 Mio., sofern es sich dabei nicht um über mehrere Jahre laufende Abrufverträge handelt.

*Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen*

- v Zustimmung zu Garantien, Bürgschaften, Patronatserklärungen, die im Einzelfall den Betrag von CHF 100 Mio. überschreiten.

*Entschädigungspolitik und Gesamtentschädigung*

- w Festlegung der Entschädigungspolitik auf oberster Unternehmensebene; Entscheid über die Höhe der Entschädigung an den Präsidenten der Konzernleitung sowie der Gesamtentschädigung an die Konzernleitung auf Antrag des Compensation Committee.

*Altersvorsorge des obersten Kaderns*

- x Genehmigung des Konzepts der Altersvorsorge für das oberste Kader des Konzerns.

### **3. Präsident des Verwaltungsrates**

#### **3.1. Aufgaben und Kompetenzen**

Der Präsident des Verwaltungsrates unterrichtet und berät sich durch regelmässige Fühlungnahme und Aussprachen mit dem Präsidenten der Konzernleitung über alle wichtigen Geschäfte sowie Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt oder die von grosser Tragweite sind.

Zu den Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten des Verwaltungsrates gehören insbesondere:

##### *Führung*

- a Führung der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten der Konzernleitung.

##### *Vorbereitung und Einladung zur GV und zu den Sitzungen des VR*

- b Festsetzung und Anordnung der Vorbereitung der Traktanden für die Generalversammlung der Georg Fischer AG sowie für die Sitzungen des Verwaltungsrates; Einberufung des Verwaltungsrates.

##### *Leitung der GV und der VR-Sitzungen*

- c Leitung der Generalversammlungen und der Sitzungen des Verwaltungsrates.

##### *Vollzug der GV-Beschlüsse*

- d Anordnung und Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Generalversammlung.

##### *Vollzug der VR-Beschlüsse*

- e Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse des Verwaltungsrates sowie der vom Verwaltungsrat genehmigten geschäftspolitischen Richtlinien und Reglemente.

##### *Aktienbuch*

- f Festlegung von Regelungen über die Führung des Aktienbuches.

##### *Repräsentation*

- g Stufengerechte Repräsentation des Konzerns nach Aussen.

##### *Wahlen, Entlassungen*

- h Stellung von Anträgen an den Verwaltungsrat auf Wahl und Entlassung des Präsidenten der Konzernleitung und deren Mitglieder.

##### *Reglement zur Offenlegung von Management Transaktionen*

- i Reglement zur Offenlegung von Management Transaktionen der Mitglieder des Verwaltungsrates gemäss den Richtlinien der SWX Swiss Exchange über Management-Transaktion (RLMT).

##### *Zeichnungsberechtigung*

- j Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung der Georg Fischer AG auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

- k Wahl und Abberufung der Stiftungsräte der Stiftungen des Konzerns auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

### **3.2. Stellvertretung**

#### *Stellvertretung*

Sollte der Präsident des Verwaltungsrates durch Krankheit oder längere Abwesenheit an der Ausübung seiner Funktionen verhindert sein, so gehen diese für die Dauer der Abwesenheit des Präsidenten an den Vizepräsidenten oder, bei dessen Verhinderung, an ein vom Verwaltungsrat zu bezeichnendes Mitglied über.

## **4. Ausschüsse des Verwaltungsrates**

### **4.1. Audit Committee**

#### *Audit Committee*

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Mitglieder des Audit Committee und bestimmt den Präsidenten. Das Audit Committee setzt sich aus mindestens drei nicht exekutiven, mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, welche über ausreichende Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen. Als unabhängig im Sinne dieses Art. 4 gelten nicht exekutive Mitglieder des Verwaltungsrates, welche der Geschäftsführung nie oder vor mehr als drei Jahren angehört haben und die mit dem Georg Fischer Konzern in keinen oder nur verhältnismässig geringfügigen geschäftlichen Beziehungen stehen.

Das Audit Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal pro Jahr.

#### *Teilnehmer*

An den Sitzungen des Audit Committee nehmen in der Regel auch der Präsident der Konzernleitung, der Leiter des Konzernstabes Finanzen und Controlling, der Leiter der Konzern-Revision und ein Vertreter der externen Revisionsstelle teil.

#### *Aufgaben<sup>2</sup>*

Das Audit Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Beaufsichtigung des Rechnungswesens und der Finanzberichterstattung. Der Ausschuss überwacht die interne und externe Revision, beurteilt die Funktionsfähigkeit des internen Kontrollsystems mit Einbezug des Risikomanagements, die Einhaltung von rechtlichen Vorschriften, nimmt Kenntnis der Abschlüsse sowie der Erläuterungs- und Revisionsberichte der Personalvorsorgestiftungen der Georg Fischer AG und nimmt Stellung zu Eigen- und Fremdkapitaltransaktionen der Georg Fischer AG.

Das Audit Committee entscheidet, ob der Jahresabschluss des Konzerns und der Georg Fischer AG dem Verwaltungsrat zur Vorlage an die Generalversammlung empfohlen werden kann.

### **4.2. Compensation Committee**

#### *Compensation Committee*

Das Compensation Committee setzt sich aus drei unabhängigen Verwaltungsräten zusammen.

---

<sup>2</sup> Weiteres siehe Beilage 1: Reglement Audit Committee

Das Compensation Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

#### *Teilnehmer*

An den Sitzungen des Compensation Committee nehmen in der Regel auch der Präsident der Konzernleitung und der Leiter Corporate Human Resources teil.

#### *Aufgaben*

Das Compensation Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festlegung der Entschädigungspolitik auf oberster Unternehmensebene. Es beantragt dem Verwaltungsrat die Höhe der Gesamtentschädigung der Konzernleitung und des Präsidenten der Konzernleitung. Es entscheidet über die Entlohnung der übrigen Mitglieder der Konzernleitung auf Antrag des Präsidenten der Konzernleitung.

Bei der Festlegung der Entlohnung des Präsidenten der Konzernleitung tritt dieser in den Ausstand.

### **4.3. Nomination Committee**

Das Nomination Committee setzt sich aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen.

Das Nomination Committee tagt, so oft es die Geschäfte erfordern.

#### *Aufgaben*

Das Nomination Committee unterstützt den Verwaltungsrat bei der Nachfolgeplanung für den Verwaltungsrat und die Konzernleitung sowie bei der Selektion geeigneter Kandidaten für die Einsitznahme in den Verwaltungsrat und für die Besetzung von Konzernleitungs-Positionen.

### **4.4. Weitere Ausschüsse**

#### *Ausschüsse*

Der Verwaltungsrat kann für die Behandlung einzelner Themen Ausschüsse einsetzen.

#### *Zusammensetzung*

Sie setzen sich in der Regel aus drei Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen. Der Verwaltungsrat bestimmt den Vorsitzenden des Ausschusses und regelt dessen Aufgaben und Kompetenzen.

### **4.5. Gemeinsame Bestimmungen**

Die für den Verwaltungsrat geltenden Bestimmungen betreffend Einladungen, Traktandierung, Vorsitz und Organisation der Sitzungen, Beschlussfassung und Protokollierung gelten sinngemäss auch für die Sitzungen der Ausschüsse des Verwaltungsrates.

#### *Erweiterung des Teilnehmerkreises*

Der Präsident der Konzernleitung nimmt an den Sitzungen der Ausschüsse ohne Stimmrecht teil. Sofern die Behandlung einzelner Geschäfte dies erfordert, nehmen mit Zustimmung des Vorsitzenden des Ausschusses auch die Unternehmensgruppenleiter, Konzernstabsleiter und evtl. weitere Mitarbeiter an den Sitzungen teil.

### *Protokollierung und Berichterstattung*

Die jeweiligen Sitzungsteilnehmer sowie sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Exemplar des Sitzungsprotokolls. Der Vorsitzende des Ausschusses erstattet dem Verwaltungsrat zudem an dessen nächster Sitzung in mündlicher Form Bericht über die behandelten Geschäfte und stellt, wo nötig, die entsprechenden Anträge an den Gesamtverwaltungsrat.

## **5. Präsident der Konzernleitung**

### **5.1. Aufgaben und Kompetenzen**

#### *Führung des Konzerns*

Vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates und der Verwaltungsratsausschüsse ist der Präsident der Konzernleitung für die Führung des Konzerns und damit für die Erarbeitung und Erreichung der unternehmerischen Ziele zuständig und verantwortlich.

#### *Trennung der Gewalten*

Der Präsident der Konzernleitung kann grundsätzlich nicht gleichzeitig Präsident des Verwaltungsrates der Georg Fischer AG sein. Er wird durch die übrigen Mitglieder der Konzernleitung bei der Führung des Konzerns unterstützt.

#### *Unterrichtung des VR-Präsidenten*

Der Präsident der Konzernleitung unterrichtet und konsultiert den Präsidenten des Verwaltungsrates durch regelmässige Fühlungnahme und Aussprachen über alle wichtigen Geschäfte und Fragen, denen grundsätzliche Bedeutung zukommt und die von grosser Tragweite sind, sowie über kontroverse Meinungen innerhalb der Konzernleitung zu wichtigen Fragen und Problemen.

#### *Präsidialentscheide*

In dringenden Fällen und ausnahmsweise kann der Präsident der Konzernleitung im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Verwaltungsrates Entscheidungen treffen, die in die Kompetenzen des Verwaltungsrates oder seiner Ausschüsse fallen. Über solche Entscheidungen ist spätestens an der nächsten Sitzung dieser Organe zu orientieren.

Folgende Aufgaben und Kompetenzen sind dem Präsidenten der Konzernleitung insbesondere überbunden:

#### *Vorbereitung der VR-Sitzungen*

- a Vorbereitung der Sitzungen des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse, Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den in die Entscheidungskompetenz des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse fallenden Geschäften.

#### *Berichterstattung an den VR*

- b Berichterstattung an den Verwaltungsrat über den Geschäftsgang und die finanzielle und personelle Situation des Konzerns, der Unternehmensgruppen, der Georg Fischer AG und der grösseren Konzerngesellschaften.

#### *Jahresbudget, Jahresrechnung*

- c Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung des Konzerns, der Unternehmensgruppen und der Georg Fischer AG an den Verwaltungsrat.

#### *Geschäftsbericht*

- d Vorlage der Entwürfe zum Geschäftsbericht und zum Rechnungsabschluss des Konzerns und der Georg Fischer AG an den Verwaltungsrat.

#### *Vollzug der VR-Beschlüsse*

- e Ausführung der Beschlüsse und Weisungen des Verwaltungsrates.

#### *Vertretung nach aussen; Informationspolitik*

- f Repräsentation des Konzerns nach aussen und Festlegung der für den Konzern geltenden Informationspolitik gegen innen und aussen; Gestaltung der Corporate Identity des Konzerns.

#### *Führung der Georg Fischer AG*

- g Direkte operative Führung der Georg Fischer AG

#### *Führung und Überwachung der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe*

- h Führung der Unternehmensgruppenleiter und der Konzernstabsleiter des Konzerns sowie Überwachung der Geschäftstätigkeiten der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe.

#### *Wahlen, Entlassungen*

- i Antrag auf Wahl und Entlassung der Unternehmensgruppenleiter und Konzernstabsleiter zuhanden des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- j Antrag auf Erteilung und Entzug der Zeichnungsberechtigung der Georg Fischer AG zu Handen des Präsidenten des Verwaltungsrates.
- k Antrag auf Wahl und Abberufung der Stiftungsräte der Stiftungen des Konzerns zu Handen des Präsidenten des Verwaltungsrates.

#### *Wahl und Entlassung von GZ- und DZ-Leitern sowie Geschäftsführern*

- l Genehmigung von Ernennung und Entlassung der Leiter von Geschäfts- und Dienstzweigen, von Unternehmenseinheiten sowie der Geschäftsführer von Konzerngesellschaften.

#### *Aufsichtsorgane grösserer Konzerngesellschaften*

- m Genehmigung der Wahl der Aufsichtsorgane in grösseren Konzerngesellschaften.

#### *Externe Revisionsstellen*

- n Genehmigung der Wahl der externen Revisionsstellen bei allen Konzerngesellschaften.

#### *Interne Konzernrevision*

- o Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision.

#### *Kaderplanung*

- p Entwicklung des oberen Kaders des Konzerns.

#### *Salär- und Bonussysteme*

- q Genehmigung der Salär- und Bonussysteme und der Konzepte für die Altersvorsorge im Konzern.

### *Konzernstrategie*

- r Erarbeitung und Formulierung der durch den Verwaltungsrat zu genehmigenden Konzernstrategie und Zuweisung der mittel- bis langfristigen finanziellen Mittel.

### *Ziele und Pläne der Unternehmensgruppen*

- s Genehmigung der Ziele und der längerfristigen Pläne der Unternehmensgruppen und der Geschäftszweige und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

### *Organisationsstruktur des Konzerns*

- t Gestaltung der durch den Verwaltungsrat zu beschliessenden Organisationsstruktur des Konzerns.

### *Abgrenzung von Tätigkeiten*

- u Abgrenzung der Tätigkeiten der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe; Anordnung gemeinschaftlicher bereichsüberschreitender Aktivitäten und der Nutzung gemeinsamer Dienste im Konzern.

### *Organisationsstruktur der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe*

- v Genehmigung der Organisationsstruktur der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe.

### *Jahresbudget, Jahresrechnung der Unternehmensgruppen*

- w Genehmigung des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe, der Geschäftszweige und Dienstzweige, der Länder-Holdinggesellschaften sowie der grösseren Gruppengesellschaften.

### *Finanzielle Kompetenzen: Einmalige Ausgaben, Investitionen und Veräusserungen, Eigenkapital*

- x Genehmigung von Einmalkosten für spezifische Projekte im operativen Geschäft, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen zwischen CHF 1 und 5 Mio. sowie Erhöhung und Herabsetzung des Eigenkapitals von Konzerngesellschaften bis CHF 5 Mio. im Einzelfall. Diese Regel findet keine Anwendung bei langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen.

### *Prozess- und Vergleichsvollmachten*

- y Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten im Konzern bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von CHF 1 Mio. bis CHF 5 Mio.

### *Eigenkapital und langfristiges Fremdkapital von Konzerngesellschaften*

- z Ausstattung der Konzerngesellschaften mit Eigenkapital und langfristigem Fremdkapital.

### *Mutationen im Aktionariat*

- aa Überwachung der Anmeldung von Mutationen im Aktionariat und der Einhaltung der statutarischen Eintragungsbedingungen für Namenaktionäre sowie Ablehnung nicht statutenkonformer Eintragungsgesuche.

#### *Insiderinformationen*

- bb Erlass und Überwachung interner Richtlinien über den Umgang mit Insiderinformationen und zur Verhinderung von Insidergeschäften.

#### *Risikomanagement, Compliance*

- cc Gestaltung und Implementierung des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und der Compliance und Berichterstattung an den Verwaltungsrat.

#### *Meldepflichten*

- dd Erlass und Überwachung interner Richtlinien zur Einhaltung aller börsenrelevanten Meldepflichten.

### **5.2. Unternehmensgruppen-Sitzungen**

#### *Zweck der Unternehmensgruppen-Sitzungen*

Die Unternehmensgruppen-Sitzungen dienen der Meinungsbildung und Entscheidvorbereitung in Sach- und Personalfragen, die in der Kompetenz des Präsidenten der Konzernleitung und der übergeordneten Organe des Konzerns liegen, ferner der Information über wichtige Geschäfte der betreffenden Unternehmensgruppe. Teilnehmer sind die Mitglieder der Geschäftsführung der betreffenden Unternehmensgruppe. Zeit, Ort und Traktanden werden vom betreffenden Unternehmensgruppenleiter nach Absprache mit dem Präsidenten der Konzernleitung festgelegt.

### **5.3. Konzernführungs-Sitzungen**

#### *Zweck der Konzernführungs-Sitzungen*

Die Konzernführungs-Sitzungen dienen der Behandlung von Geschäften, welche die Konzernführung bearbeitet oder die für die Konzernleitung vorbereitet werden. Teilnehmer sind der Präsident der Konzernleitung, die Leiter der Konzernstäbe sowie fallweise weitere Mitarbeiter aus den Konzernstäben. Sie finden in der Regel monatlich statt. Zeit, Ort und Traktanden werden vom Präsidenten der Konzernleitung nach Absprache mit den Konzernstabsleitern festgelegt.

## **6. Konzernleitung**

### **6.1. Konzernleitungs-Sitzungen**

#### *Einladung*

Die Konzernleitung versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten wenigstens acht Mal im Jahr. Jedes Mitglied kann die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel mindestens eine Woche zum voraus in schriftlicher Form. Die Einladung enthält eine Traktandenliste, die vom Präsidenten festgelegt wird. Es werden darin sämtliche Gegenstände aufgeführt, welche ein Mitglied der Konzernleitung zur Behandlung zu bringen wünscht.

#### *Beizug weiterer Mitarbeiter*

Mit Zustimmung des Präsidenten können zur Behandlung einzelner Geschäfte weitere Mitarbeiter beigezogen werden.

**6.2. Protokoll***Protokoll*

Über die Verhandlungen und deren Ergebnisse wird ein Protokoll geführt, welches vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Jedes Mitglied der Konzernleitung erhält ein Exemplar des Protokolls binnen 2 Wochen nach der Sitzung.

**6.3. Aufgaben***Konzernrelevante Themen*

Unter der Leitung ihres Präsidenten befasst sich die Konzernleitung mit allen wesentlichen konzernrelevanten Themen. Sie dient der gegenseitigen Information zwischen den einzelnen Konzernleitungsmitgliedern und wirkt aktiv mit bei der entsprechenden Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Präsidenten, insbesondere:

*Konzernstrategie*

- a bei der Formulierung der Konzernstrategie und der Zuweisung der mittel- und langfristigen finanziellen Mittel.

*Ziele, Pläne, Projekte der Unternehmensgruppen, Konzernstäbe, GZ und DZ*

- b bei der Beurteilung der Ziele, der längerfristigen Pläne und wichtiger Projekte der Unternehmensgruppen, Konzernstäbe, Geschäftszweige und Dienstzweige.

*Organisationsstruktur der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe*

- c bei der Gestaltung der Organisationsstruktur des Konzerns, der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe.

*Abgrenzung von Tätigkeiten*

- d bei der Abgrenzung der Tätigkeiten der Unternehmensgruppen und -stäbe, bei der Realisierung von gemeinschaftlichen bereichsüberschreitenden Aktivitäten und bei der Nutzung gemeinsamer Dienste.

*Corporate Identity*

- e bei der Gestaltung der Corporate Identity.

*Führungs- und Nachwuchskräfte*

- f bei der Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften im Konzern.

*Salär- und Bonussysteme*

- g bei der Festlegung von Salär- und Bonussystemen und der Altersvorsorge im Konzern.

*Vorbereitung von Geschäften zuhanden des VR*

- h bei der Vorbereitung der durch den Verwaltungsrat und seine Ausschüsse zu behandelnden Geschäfte.

*Anträge zuhanden der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstellen*

- i durch Stellung von Anträgen auf Erteilung von Weisungen und Aufträgen an die interne Konzernrevision und an externe Revisionsstellen.

*Kenntnisnahme von Revisionsberichten*

- j durch Kenntnisnahme von Berichten der internen Konzernrevision und der externen Revisionsstellen.

*Gegenseitige Information*

Die Konzernleitung befasst sich ferner mit der gegenseitigen Information der Mitglieder über das Geschehen innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche.

*Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten*

Wird innerhalb der Konzernleitung in wichtigen Fragen kein Konsens erzielt oder bestehen zwischen ihrem Präsidenten und einer Mehrheit von Unternehmensgruppen- und Konzernstabsleitern grundsätzliche Meinungsverschiedenheiten, orientiert der Präsident der Konzernleitung den Präsidenten des Verwaltungsrates über den von ihm geplanten oder gegebenenfalls bereits getroffenen Entscheid.

## **7. Unternehmensgruppenleiter und Konzernstabsleiter**

### **7.1. Verantwortung für die Leitung der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe**

*Delegation von Geschäftsführungskompetenzen*

Der Präsident der Konzernleitung überträgt den Unternehmensgruppen- und Konzernstabsleitern die unmittelbare Geschäftsführung der Unternehmensgruppen und der Konzernstäbe.

### **7.2. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen**

*Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen*

Vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, der Ausschüsse des Verwaltungsrates und des Präsidenten der Konzernleitung sind die Unternehmensgruppen- und Konzernstabsleiter zuständig und verantwortlich für die Erarbeitung und Erreichung ihrer unternehmerischen Ziele sowie für die Führung und Überwachung ihrer Unternehmensgruppe oder ihres Konzernstabes. Der Aufgaben- und Verantwortungsbereich der Unternehmensgruppen- und Konzernstabsleiter umfasst im Besonderen:

*Vorbereitung von Geschäften*

- a Vorbereitung der Geschäfte und Antragstellung zu den Geschäften, die in die Entscheidungskompetenz des Präsidenten der Konzernleitung, des Verwaltungsrates und seiner Ausschüsse fallen.

*Berichterstattung*

- b Periodische Berichterstattung an den Präsidenten der Konzernleitung über den Geschäftsgang und die finanzielle Situation der Unternehmensgruppen, Konzernstäbe, der Geschäftszweige, Dienstzweige und unterstellten Konzerngesellschaften.

*Jahresbudget, Jahresrechnung*

- c Vorlage des Jahresbudgets und der Jahresrechnung der Unternehmensgruppen oder Konzernstäbe, der Geschäftszweige und der grösseren Konzerngesellschaften an den Präsidenten der Konzernleitung.

*Vertretung nach aussen; Informationspolitik*

- d Repräsentation der Unternehmensgruppe oder des Konzernstabes und der unterstellten Konzerngesellschaften nach aussen und Festlegung der Informationspolitik gegen innen und aussen im Rahmen der Konzernrichtlinien.

*Vollzug von Konzernweisungen etc.*

- e Ausführung und Durchsetzung der im Konzern geltenden Grundsätze und Regelungen und der Entscheide und Weisungen des Präsidenten der Konzernleitung.

*Führung der GZ- und DZ-Leiter*

- f Führung der unterstellten Geschäftszweigleiter und Dienstzweigleiter sowie der Geschäftsführer der unterstellten Konzerngesellschaften.

*Antrag auf Ernennungen und Entlassungen*

- g Antrag auf Ernennung und Entlassung der Leiter der unterstellten Geschäfts- und Dienstzweige, Unternehmenseinheiten sowie der Geschäftsführer der unterstellten Konzerngesellschaften zuhanden des Präsidenten der Konzernleitung.

*Genehmigung von Ernennungen und Entlassungen*

- h Genehmigung von Ernennungen und Entlassungen des übrigen Kaders nach dem Zwei-Stufen-Prinzip (Zustimmung des übergeordneten Vorgesetzten).

*Führungs- und Nachwuchskräfte*

- i Auswahl und Förderung von Führungs- und Nachwuchskräften in der Unternehmensgruppe oder im Konzernstab.

*Strategie der Unternehmensgruppe bzw. des Konzernstabs*

- j Erarbeitung und Formulierung der durch den Präsidenten der Konzernleitung zu genehmigenden Strategie der Unternehmensgruppe oder des Konzernstabs.

*Ziele und Pläne der GZ, Branchen und DZ*

- k Genehmigung der Ziele und längerfristigen Pläne der Geschäftszweige, Branchen und Dienstzweige und Antragstellung an den Präsidenten der Konzernleitung.

*Organisationsstruktur*

- l Gestaltung der durch den Präsidenten der Konzernleitung zu genehmigenden Organisationsstruktur der Unternehmensgruppe oder des Konzernstabes.

*Finanzielle Kompetenzen: Einmalige Ausgaben, Investitionen und Veräusserungen, Eigenkapital*

- m Genehmigung von Einmalkosten für spezifische Projekte im operativen Geschäft, Sachinvestitionen und Veräusserung von Anlagevermögen bis CHF 1 Mio., bei budgetierten

Sachinvestitionen bis CHF 2 Mio. im Einzelfall. Diese Regel findet keine Anwendung bei langfristigen Beschaffungs- und Dienstleistungsverträgen.

*Kurzfristiges Fremdkapital*

n Ausstattung der Konzerngesellschaften mit kurzfristigem Fremdkapital.

*Prozess- und Vergleichsvollmachten*

o Erteilen von Prozess- und Vergleichsvollmachten in der Unternehmensgruppe oder im Konzernstab bei einem Streit- bzw. Vergleichswert von bis zu CHF 1 Mio.

**7.3. Aufgaben und Kompetenzen des Konzernstabsleiters Finanzen und Controlling**

Zu den Aufgaben des Konzernstabsleiters Finanzen und Controlling gehören insbesondere:

*Rechnungswesen, Controlling*

a Sicherstellung des Rechnungswesens und des Controlling auf der Stufe Konzern.

*Externe Revisionsstellen*

b Antragstellung bei der Festlegung der externen Revisionsstellen.

*Interne Konzernrevision*

c Fachliche Betreuung der internen Konzern-Revisionsstelle.

*Budgetierung, Mittelfristplanung, Steuerfragen*

d Fachverantwortung für die Budgetierung, Mittelfristplanung und für Steuerfragen im Konzern.

*Akquisitionen, Devestitionen*

e Mitwirkung bei der Abwicklung konzernrelevanter Akquisitionen und Devestitionen.

*Existenzbedrohende Risiken*

f Festlegung und Umsetzung von Richtlinien zum Schutz des Konzerns vor existenzbedrohenden Risiken.

*Treasury*

g Sicherstellung des Treasury auf Stufe Konzern.

*Fremdkapital, Kapitalmarkttransaktionen*

h Festlegung der Ausstattung der Konzerngesellschaften mit langfristigem Fremdkapital; Abwicklung der Kapitalmarkttransaktionen. Sofern eine geplante Kapitalmarkttransaktion publikationspflichtig ist, ist sie dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

*Anlagerichtlinien*

i Festlegung und Umsetzung der Anlagerichtlinien.

*Investoren, Finanzfachleute, Banken*

j Pflege der Beziehungen zu Investoren, Finanzfachleuten und Banken.

#### *Aktienregister*

k Überwachung des Aktienregisters.

#### *Meldepflichten*

l Gewährleistung der börsenrelevanten Meldepflichten.

#### *Nicht betriebliche Immobilien*

m Nutzung der nicht betrieblichen Immobilien von Konzerngesellschaften, welche der Konzernführung unterstellt sind.

#### *Unterstützung Konzerngesellschaften*

n Unterstützung der übrigen Konzerngesellschaften bei der Nutzung von Immobilien.

#### *Risikomanagement*

o Erarbeitung und Umsetzung des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements und dessen Durchsetzung im ganzen Konzern mit Unterstützung der operativen Einheiten.

#### *Rechtsdienst*

p Sicherstellung des Rechtsdienstes im Konzern.

#### *Patente, Lizenzen, Schutzrechtspolitik*

q Betreuung der Patente und Lizenzen auf Stufe Konzern; Formulierung und Umsetzung der Schutzrechtspolitik des Konzerns.

### **7.4. Aufgaben und Kompetenzen des Konzernstabsleiters Unternehmensentwicklung**

Zu den Aufgaben des Konzernstabsleiters Unternehmensentwicklung gehören insbesondere:

#### *Unternehmensplanung*

a Unterstützung der Unternehmensgruppen und der Konzernleitung bei der mittelfristigen und strategischen Planung.

#### *Personalpolitik, Kaderentwicklung*

b Erarbeitung und Umsetzung der Personalpolitik und der Kaderentwicklung des Konzerns.

#### *Kommunikationspolitik*

c Formulierung und Umsetzung der Kommunikationspolitik des Konzerns.

#### *Umweltpolitik*

d Formulierung und Überwachung der Umsetzung der Umweltpolitik im Konzern.

#### *Akquisitionen, Devestitionen*

e Mitwirkung bei der Abwicklung konzernrelevanter Akquisitionen und Devestitionen.

#### *Grossprojekte*

f Überwachung von Grossprojekten im Konzern.

### *Generalsekretariat*

g Führung des Generalsekretariates der Georg Fischer AG.

## **8. Interne Konzernrevision**

### **8.1. Unterstellung**

#### *Führungsmässige, administrative und fachtechnische Unterstellung*

Die interne Konzernrevision ist führungsmässig dem Präsidenten des Audit Committee, fachtechnisch und administrativ dem Konzernstabsleiter Finanzen und Controlling unterstellt.

### **8.2. Erteilung von Aufträgen und Weisungen**

#### *Aufträge an die interne Konzernrevision*

Zuständig für die Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision sind der Präsident der Verwaltungsrates, der Präsident des Audit Committee, der Präsident der Konzernleitung und der Konzernstabsleiter Finanzen und Controlling.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sind berechtigt, dem Präsidenten des Audit Committee oder dem Präsidenten der Konzernleitung Anträge auf Erteilung von Aufträgen und Weisungen an die interne Konzernrevision zu stellen.

### **8.3. Berichterstattung**

Die Berichte der internen Konzernrevision sind grundsätzlich an den Auftraggeber zu erstatten. Sie sind dem Präsidenten und den übrigen Mitgliedern der Konzernleitung und den betroffenen Linienvorgesetzten zur Einsicht vorzulegen.

Eine Kenntnisnahme durch den Präsidenten des Audit Committee erfolgt bei Berichten, die er selbst in Auftrag gegeben hat oder die sonst wie von grosser Tragweite sind. Der Präsident des Audit Committee entscheidet über die anschliessende Orientierung des Audit Committee und des Verwaltungsrates.

## **9. Enterprise Risk Management**

Der Verwaltungsrat stellt die Implementierung eines umfassenden Enterprise Risk Managements sicher.

### *Aufgabe*

Das Enterprise Risk Management umfasst nebst der generellen Sicherstellung eines umfassenden und effizienten Versicherungsschutzes die systematische Risikoidentifizierung, Risikobewertung und Berichterstattung.

Die Risiken und Chancen werden auf allen Stufen des Konzerns regelmässig und systematisch identifiziert, bewertet und angemessen überwacht. Das Risikomanagement wird in bestehende Strukturen integriert und arbeitet primär mit den internen Kontrollsystemen.

Fachexperten werden bei Bedarf beigezogen.

### *Verantwortlichkeiten*

Die strategischen Risiken werden vom Verwaltungsrat beurteilt. Risiken mit einem Brutto-Exposure von über CHF 100 Mio. werden dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht. Die operativen und finanziellen Risiken werden vom Management betreut.

Die Verantwortung für die Umsetzung des Risikomanagements obliegt dem Präsidenten der Konzernleitung, der für diese Aufgabe einen Chief Risk Officer (CRO) bestimmt hat. Im Rahmen des Risikomanagements berichtet der CRO direkt dem Präsidenten der Konzernleitung. Der Verwaltungsrat wird die Tätigkeiten des internen Kontrollsystems und des Risikomanagements regelmässig beurteilen. Ebenso wird er sich regelmässig und themenbezogen (strategisch, finanziell und operativ) informieren lassen.

## **10. Compliance**

### *Verantwortlichkeit und Abgrenzung*

Das Audit Committee beurteilt im Auftrag des Verwaltungsrates die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften im Konzern. Als Kontrollinstrument steht ihm die Interne Konzernrevision zur Verfügung.

Die Umsetzung der Compliance obliegt dem Präsidenten der Konzernleitung. Zur Unterstützung der Umsetzung auf operativer Stufe ernannt der Präsident der Konzernleitung einen Corporate Compliance Officer (CCO).

### *Aufgaben*

Der CCO hat im Wesentlichen folgende Aufgaben:

- a Massnahmen zur Verhinderung von Gesetzesverletzungen und Verstössen gegen ethische Grundsätze im Konzern.
- b Ausbildung und Beratung der operativen Führung.
- c Durchführung von Compliance Audits im Auftrag des Präsidenten der Konzernleitung.

## **11. Recht auf Wiedererwägung**

### *Wiedererwägungsgesuche*

Organe ab Stufe Geschäftszweig- bzw. Dienstzweigleiter, die mit einer Entscheidung ihrer Vorgesetzten nicht einverstanden sind, sind berechtigt, bei diesen Wiedererwägungsgesuche einzureichen.

### *Beurteilung durch nächsthöhere Stelle*

Werden diese abgelehnt, ist der Gesuchsteller berechtigt, die Angelegenheit der nächst höheren Stelle zur Beurteilung zu unterbreiten.

## **12. Offenlegung und Ausstand**

### *Offenlegung und Informationspflicht*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung sind verpflichtet, ihre Interessen, etwaige Interessenskonflikte sowie sämtliche Transaktionen in Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG offen zu legen.

### *Management Transaktionen*

Als Transaktionen in Beteiligungspapieren der Georg Fischer AG gelten gemäss der Richtlinie der SWX über Management-Transaktionen sämtliche Transaktionen mit Aktien, Optionen und Wandelanleihen oder ähnlichen Papieren. Diese sind, unabhängig vom Betrag, innert zwei Arbeitstagen ab Geschäftsabschluss (trade day) an das Aktienregister der Georg Fischer AG zu melden.

### *Interessenskonflikt*

Besteht ein Interessenkonflikt oder die Möglichkeit eines Interessenskonfliktes, benachrichtigt das betroffene Mitglied des Verwaltungsrates oder der Konzernleitung den Präsidenten des Verwaltungsrates, wenn dieser selbst betroffen ist, den Vizepräsidenten. Der Präsident bzw. der Vizepräsident beantragt einen der Intensität des Interessenkonfliktes entsprechenden Entscheid des Verwaltungsrates. Der Verwaltungsrat hat seinem Entscheid insbesondere die Regelungen der nachfolgenden Absätze "Ausstand" und "Geschäfte" zu Grunde zu legen. Der Verwaltungsrat beschliesst unter Ausschluss des Betroffenen.

### *Ausstand*

Die Mitglieder des Verwaltungsrates und der Konzernleitung haben bei Abstimmungen über Geschäfte, die ihre eigenen Interessen oder Interessen von ihnen nahe stehenden natürlichen oder juristischen Personen berühren, in den Ausstand zu treten. Weitergehende Anordnungen des Verwaltungsrates gemäss dem vorstehenden Absatz sind einzuhalten.

### *Geschäfte*

Geschäfte zwischen der Georg Fischer AG oder Konzerngesellschaften und Organmitgliedern oder ihnen nahe stehenden Personen unterstehen dem Grundsatz des Abschlusses zu Drittbedingungen. Sie sind genehmigungspflichtig. Nötigenfalls ist eine neutrale Begutachtung anzuordnen.

## **13. Schlussbestimmungen**

### *Vorbehalt anwendbares Recht*

Gestützt auf dieses Reglement treffen Verwaltungsrat, Konzernleitung und andere Organe gelegentlich Entscheide, welche nicht nur für die Konzern-Holdinggesellschaft, sondern auch für die Konzerngesellschaften gültig und verbindlich sind. In diesen Fällen bleiben jedoch die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten, welche den Organen der Konzerngesellschaften nach lokal anwendbarem Recht zustehen, vollumfänglich vorbehalten.

### *Inkrafttreten*

Dieses Reglement wurde durch den Verwaltungsrat der Georg Fischer AG in der Sitzung vom 19. Februar 2010 verabschiedet und gilt ab 20. Februar 2010. Es ersetzt alle bisherigen Regelungen, insbesondere das Organisations- und Geschäftsreglement vom 17. September 2009.

### *Revision*

Das Organisations- und Geschäftsreglement wird periodisch überprüft und mit Zustimmung des Verwaltungsrats angepasst.

Schaffhausen, 19. Februar 2010

Seite 23/29 19. Februar 2010  
Organisation- und Geschäftsreglement 2010

Der Präsident des Verwaltungsrats:

Der Protokollführer:

Martin Huber

Roland Gröbli

## **Beilage 1: Reglement Audit Committee (AC)**

### **1. Allgemeines**

Das Audit Committee (nachfolgend „AC“) ist ein ständiger Ausschuss des Verwaltungsrats der Georg Fischer AG.

Der Verwaltungsrat setzt das Audit Committee basierend auf dem Organisations- und Geschäftsreglement gemäss Art. 4, insbesondere Art. 4.1, ein.

### **2. Auftrag**

Das AC berät den Verwaltungsrat bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung insbesondere in den Bereichen Rechnungslegung, finanzielle Berichterstattung, Internes Kontrollsystem sowie bei Entscheidungen von grosser finanzieller Tragweite. Es beurteilt im Auftrag des Verwaltungsrates die Unabhängigkeit und die Leistung der Internen und Externen Revision.

### **3. Bestellung, Abberufung und Amtsdauer der Mitglieder des AC**

Das AC setzt sich aus mindestens drei nicht exekutiven, mehrheitlich unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungsrates zusammen, welche über ausreichende Erfahrung im Finanz- und Rechnungswesen verfügen.

Der Verwaltungsrat bezeichnet die Mitglieder des AC und bestimmt den Präsidenten.

Der Ausschuss wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer eines Jahres gewählt und kann vom Verwaltungsrat jederzeit wieder abberufen werden. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich.

### **4. Aufgaben und Kompetenzen**

#### **4.1. Übersicht der Aufgabenbereiche**

Das AC beurteilt und bewertet die Vorschläge und Aussagen des CEO, des CFO, der Internen und Externen Revision (nachfolgend „IR“ resp. „ER“) sowie weiterer Führungskräfte in folgenden Themenbereichen:

- a. Rechnungslegung und finanzielle Berichterstattung (Ziff. 4.2);
- b. Revision (Ziff. 4.3);
- c. Finanzierung (Ziff. 4.4);
- d. Sonstiges (Ziff. 4.5).

#### **4.2. Rechnungslegung und finanzielle Berichterstattung**

- a. Beurteilung und Verbesserungsvorschläge zuhanden des Verwaltungsrates betreffend des Rechnungslegungssystems der Unternehmung und der finanziellen Berichterstattung.
- b. Beurteilung der wichtigsten Rechnungslegungsgrundsätze und deren Änderungen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften (OR) und den massgebenden internationalen Rechnungslegungsvorschriften (IFRS).
- c. Beurteilung der Einhaltung der für das Unternehmen anwendbaren Rechnungslegungsgrundsätze.

- d Beurteilung der Vollständigkeit und der Richtigkeit der finanziellen Berichterstattung und Vorschläge betreffend die Bestimmung des Grads der Offenlegung über die anwendbaren Mindestvorschriften hinaus.
- e Beurteilung des Jahres- und des Halbjahresabschlusses und Antragstellung an den Verwaltungsrat.
- f Beurteilung von Positionen im Halbjahres- und Jahresabschluss mit Ermessensspielraum, insbesondere bei Goodwill, Pensionsverpflichtungen, Rückstellungen, Wertberichtigungen und Steuern.
- g Feststellung der Funktionsfähigkeit des Internen Kontrollsystems (IKS) und Beurteilung seiner Effizienz.

#### **4.3. Revision**

- a Beurteilung und Festlegung des Budgets, der Organisation und der Mehrjahresplanung der Internen Revision.
- b Beurteilung und Festlegung des Jahres-Prüfungsprogramms der Internen Revision.
- c Genehmigung Tätigkeitsbericht und Leistungsbeurteilung der Internen Revision.
- d Ernennung und Abberufung des Leiters Interne Revision.
- e Beurteilung der Honorare, des Audit Scopes, der Leistungen und der Unabhängigkeit der Externen Revision und Vorschlag zur Bestimmung des Konzernprüfers zuhanden des Verwaltungsrates.
- f Beurteilung der Prüfungsergebnisse aufgrund der Berichterstattungen der Internen und Externen Revision.
- g Anordnung von Zusatz- und Nachrevisionen bezüglich Einzelfragen oder Spezialproblemen (IR).
- h Überprüfung der Umsetzung von Massnahmen aus Prüfberichten.
- i Beurteilung der Zusammenarbeit der Internen und Externen Revision.

#### **4.4. Finanzierung**

- a Beurteilung von finanziellen Transaktionen, die nicht in den Rahmen der ordentlichen Geschäftsaktivitäten fallen, insbesondere Kapitalmarkttransaktionen, Konsortialkredite, grössere Akquisitionen und Devestitionen.
- b Beurteilung der Finanzierungs- und Treasurypolitik.

#### **4.5. Sonstiges**

- a Beurteilung des jährlichen Berichts der Rechtsabteilung über wichtige, drohende, pendente und erledigte Rechtsfälle mit erheblichen finanziellen Auswirkungen.
- b Beurteilung der Steuerplanung, des Taxmanagements sowie der Steuerrevisionen und deren Folgen.
- c Beurteilung der Entwicklung im Bereich der Corporate Governance und Formulierung von Empfehlungen zuhanden des Verwaltungsrates.

- d Überprüfung der Risikomanagement-Grundsätze und -Aktivitäten im Bereich der Finanzrisiken.
- e Sonstige im Auftrag des Verwaltungsrates auszuführende Aufgaben und Projekte.

## **5. Sitzungen und Organisation**

Das AC tagt, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal jährlich.

Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten des AC oder auf Antrag eines Mitglieds des AC oder in besonderen Fällen durch einen Verwaltungsratsbeschluss

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern erforderlich. Dem Vorsitzenden steht der Stichentscheid zu.

Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das AC führt einmal jährlich ein Self-Assessment zu seiner Arbeit durch.

## **6. Sitzungsteilnehmer**

An den Sitzungen des AC nehmen in der Regel mit beratender Stimme und ohne Stimmrecht teil:

- a. der Präsident des Verwaltungsrates
- b. der Präsident der Konzernleitung (CEO);
- c. der Leiter des Konzernstabes Finanz- und Rechnungswesen (CFO);
- d. der Leiter der Internen Revision (IR) sowie auf Einladung Vertreter der Externen Revision (ER);

## **7. Rapportierung**

### **7.1. Berichterstattung an das AC**

Der CEO, der CFO, der Leiter Interne Revision und der Vertreter der Konzernprüfer und die von diesen bestimmten Führungskräfte informieren das AC anlässlich der AC-Sitzungen über alle relevanten Punkte gemäss Aufgaben- und Kompetenzliste in Ziff. 4 dieses Reglements.

Der CFO informiert den Präsidenten des AC und in Absprache mit dem CEO zeitnah über wesentliche Entwicklungen im Bereich Finanzen und ermöglicht die Verfügbarkeit und den Zugang zu Informationen zwischen den Sitzungen, soweit das zur Erledigung der Aufträge des AC notwendig ist.

Der Leiter der Internen Revision hat kraft seiner funktionalen Unterstellung das ausdrückliche Recht und die Pflicht, den Vorsitzenden des AC umgehend über wesentliche Ereignisse und Erkenntnisse zu informieren, die aus Aspekten der Funktionsfähigkeit des IKS, des Risikomanagements oder der Einhaltung von Gesetzen keinen Aufschub erlauben.

Der Vorsitzende des AC hat das Recht, selbständig und direkt Informationen beim CFO, beim Leiter Interne Revision und beim Mandatsleiter Externe Revision einzufordern.

## **7.2. Berichterstattung an den Verwaltungsrat**

Der Vorsitzende des AC erstattet anlässlich der Sitzungen des Verwaltungsrats Bericht über die Tätigkeit seines Komitees und gibt die Meinung und Empfehlung des AC zu den zu entscheidenden Sachgeschäften ab.

Jedes Mitglied des Verwaltungsrats erhält die Sitzungsprotokolle des AC.

## **8. Verantwortung**

Der Ausschuss hat soweit dieses Reglement nichts anderes vorsieht grundsätzlich eine beratende und überprüfende Funktion auf seinem Fachgebiet. Durch seine Tätigkeit wird indessen der Verwaltungsrat nicht von seinen gesetzlichen Pflichten und Verantwortungen entbunden, vor allem hinsichtlich des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung (Art. 716a, Ziff. 3 OR).

## **9. Gemeinsame Bestimmungen**

### **9.1. Ausstand**

Im Entscheidprozess über Geschäfte und Gegenstände, bei denen die Gefahr der Interessenkollision besteht, hat das betreffende Organ bei Beratung und Beschlussfassung in Ausstand zu treten und sich der Stimme zu enthalten.

## **10. Schlussbestimmungen**

### **10.1. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 21.03.2007 in Kraft und ist integraler Bestandteil des Organisations- und Geschäftsreglements des Georg Fischer Konzerns.

### **10.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen**

Dieses Reglement ist alle Jahre in der ersten Sitzung nach der ordentlichen Generalversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Schaffhausen, 21. März 2007

Der Präsident des Verwaltungsrats:

Der Vorsitzende des Audit Committees:

Martin Huber

Bruno Hug

**Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Organisation des Konzerns.....</b>	<b>1</b>
1.1. Definitionen .....	1
1.2. Führungsstruktur .....	2
<b>2. Verwaltungsrat .....</b>	<b>2</b>
2.1. Zusammensetzung.....	2
2.2. Amtsdauer.....	3
2.3. Konstituierung .....	3
2.4. Verwaltungsrats-Sitzungen .....	3
2.5. Protokoll .....	4
2.6. Andere Verwaltungsratsmandate der Verwaltungsratsmitglieder.....	4
2.7. Verwaltungsratsakten und Diskretionspflicht.....	4
2.8. Entschädigung .....	5
2.9. Spesenentschädigung.....	5
2.10. Aufgaben und Kompetenzen.....	5
<b>3. Präsident des Verwaltungsrates .....</b>	<b>8</b>
3.1. Aufgaben und Kompetenzen.....	8
3.2. Stellvertretung .....	9
<b>4. Ausschüsse des Verwaltungsrates .....</b>	<b>9</b>
4.1. Audit Committee.....	9
4.2. Compensation Committee.....	9
4.3. Nomination Committee.....	10
4.4. Weitere Ausschüsse.....	10
4.5. Gemeinsame Bestimmungen .....	10
<b>5. Präsident der Konzernleitung .....</b>	<b>11</b>
5.1. Aufgaben und Kompetenzen.....	11
5.2. Unternehmensgruppen-Sitzungen .....	14
5.3. Konzernführungs-Sitzungen.....	14
<b>6. Konzernleitung .....</b>	<b>14</b>
6.1. Konzernleitungs-Sitzungen .....	14
6.2. Protokoll .....	15
6.3. Aufgaben.....	15
<b>7. Unternehmensgruppenleiter und Konzernstabsleiter.....</b>	<b>16</b>
7.1. Verantwortung für die Leitung der Unternehmensgruppen und Konzernstäbe.....	16
7.2. Aufgaben und Kompetenzen im Allgemeinen .....	16
7.3. Aufgaben und Kompetenzen des Konzernstabsleiters Finanzen und Controlling .....	18
7.4. Aufgaben und Kompetenzen des Konzernstabsleiters Unternehmensentwicklung.....	19
<b>8. Interne Konzernrevision .....</b>	<b>20</b>
8.1. Unterstellung.....	20
8.2. Erteilung von Aufträgen und Weisungen .....	20
8.3. Berichterstattung .....	20

<b>9. Enterprise Risk Management .....</b>	<b>20</b>
<b>10. Compliance .....</b>	<b>21</b>
<b>11. Recht auf Wiedererwägung .....</b>	<b>21</b>
<b>12. Offenlegung und Ausstand .....</b>	<b>21</b>
<b>13. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>22</b>
<b>Beilage 1: Reglement Audit Committee (AC).....</b>	<b>24</b>
<b>1. Allgemeines .....</b>	<b>24</b>
<b>2. Auftrag .....</b>	<b>24</b>
<b>3. Bestellung, Abberufung und Amtsdauer der Mitglieder des AC.....</b>	<b>24</b>
<b>4. Aufgaben und Kompetenzen.....</b>	<b>24</b>
<b>4.1. Übersicht der Aufgabenbereiche .....</b>	<b>24</b>
<b>4.2. Rechnungslegung und finanzielle Berichterstattung .....</b>	<b>24</b>
<b>4.3. Revision .....</b>	<b>25</b>
<b>4.4. Finanzierung.....</b>	<b>25</b>
<b>4.5. Sonstiges .....</b>	<b>25</b>
<b>5. Sitzungen und Organisation .....</b>	<b>26</b>
<b>6. Sitzungsteilnehmer .....</b>	<b>26</b>
<b>7. Rapportierung .....</b>	<b>26</b>
<b>7.1. Berichterstattung an das AC.....</b>	<b>26</b>
<b>7.2. Berichterstattung an den Verwaltungsrat .....</b>	<b>27</b>
<b>8. Verantwortung.....</b>	<b>27</b>
<b>9. Gemeinsame Bestimmungen .....</b>	<b>27</b>
<b>9.1. Ausstand.....</b>	<b>27</b>
<b>10. Schlussbestimmungen .....</b>	<b>27</b>
<b>10.1. Inkrafttreten .....</b>	<b>27</b>
<b>10.2. Überarbeitung, Änderungen und Anpassungen.....</b>	<b>27</b>